

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 427/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig G[REDACTED],

W[REDACTED] L[REDACTED]-Straße 1, G[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Für den Berufungsrichter steht aufgrund sachverständiger Beratung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, daß anstelle des ursprünglich festgestellten, als verfolgungsbedingt anerkannten Nervenleidens (vegetative Regulationsstörungen) ein selbständiges anlagebedingtes hirnorganisches Leiden getreten ist, das mit der Verfolgung nicht zusammenhängt. Das früher festgestellte Leiden ist für den heute bestehenden Krankheitszustand nicht mehr mitbestimmend. Das Berufungsgericht hat deshalb die Klageansprüche verneint. Seine Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

